



## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	CVPO, durch Aron Pfammatter
<b>Gegenstand</b>	Gleichbehandlung der Gemeinden bei der Parteientschädigung
<b>Datum</b>	14. Mai 2018
<b>Nummer</b>	4.0309

---

Artikel 91 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) legt den Grundsatz der Parteientschädigung fest:

«Ausser den Fällen, für die Artikel 88 Absatz 5 anwendbar ist, gewährt die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Auslagen).»

Absatz 3 nennt eine Ausnahme:

«Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden.»

Gemäss dem Jahresbericht 2017 (S. 27) des Kantonsgerichts stellt sich die Frage, ob Artikel 91 Absatz 3 GTar revidiert werden muss.

Allerdings stellt man fest, dass die Ausnahme in Artikel 91 Absatz 3 VVRG in anderen gesetzlichen Grundlagen oder anderen kantonalen Gesetzgebungen aufgegriffen wird. Zunächst sieht Artikel 139 erster Satz des Freiburger Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vor, dass den in Artikel 133 VRG aufgeführten Gemeinwesen keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Darüber hinaus wird gemäss Artikel 230 Absatz 1 der jurassischen Verwaltungsgerichtsordnung Gemeinwesen, öffentlichen Organen oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Privatpersonen, die obsiegt haben, keine Parteientschädigung zugesprochen. Schliesslich heisst es in Artikel 104 Absatz 3 des Berner Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, dass Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a (d. h. Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften) im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz haben. Absatz 4 präzisiert, dass Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c (d. h. Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, sowie Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen) im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz haben.

Zudem schliesst Artikel 68 Absatz 3 des Gesetzes über das Bundesgericht (BGer) eine Parteientschädigung von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen aus, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Dieser Grundsatz wurde im Übrigen auch im Rahmen der Rechtsprechung im Bundesgerichtsentscheid 134 II 117 erwähnt.

Es muss also einerseits zwischen einer Gemeinde, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig ist und kein Recht auf Parteientschädigungen hat (Art. 68 Abs. 3 BGer), und andererseits einer Gemeinde, die privatrechtlich tätig ist und wie eine Privatperson handelt, unterschieden werden. Sie kann nach Artikel 95 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung einen Anspruch auf Parteientschädigung geltend machen.

Man kann also nicht Absatz 3 des Artikels 91 VVRG streichen, um den Unterschied zwischen den beiden Verfahren auszuradieren, da es sich um zwei unterschiedliche Bereiche und die Ausübung verschiedener Befugnisse handelt.

Schliesslich sollte aufgefallen sein, dass der Begriff «in der Regel» in Artikel 91 Absatz 3 VVRG der Rechtsprechung einen Ermessensspielraum lässt, um von Fall zu Fall zu prüfen, ob mit öffentlichen Aufgaben betrauten Behörden und Organen, die obsiegen, ausnahmsweise Parteientschädigungen gewährt werden können. Es erscheint daher weder nötig noch nützlich, Überlegungen anzustellen, ob es, wie der Abgeordnete Largey betonte, nicht einen Mittelweg zwischen dem aktuellen Text und der einfachen Streichung dieses Textes gibt.

Angesichts der obigen Ausführungen wird die Motion zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 19. November 2018